

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wachenheim**  
**vom 23.04.2018**

Der Ortsgemeinderat Wachenheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung von Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erdbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4 Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.11.2017 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Wachenheim vom 13.10.2016 außer Kraft.

Wachenheim, den 23.04.2018

Heinz  
Ortsbürgermeister

**Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der  
Ortsgemeinde Wachenheim vom 23.04.2018**

**I. Reihengrabstätten / Grabstätten auf dem Baumurnenfeld**

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Kinderreihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene<br>a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 200,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte auf dem Baumurnenfeld an Berechtigte nach § 2 Abs.2 der Friedhofssatzung                                     | 400,00 € |
| 3. Überlassung einer Urnenwiesengrabstätte auf dem Baumurnenfeld an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung als Partnerplatz                   | 800,00 € |

**II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten**

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für   |            |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte  | 500,00 €   |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte  | 1.000,00 € |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b)   | 500,00 €   |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte   | 500,00 €   |
| e) - eine Wiesengrabstätte, je Grabstelle für 1 Belegung (1 Erdbeisetzung oder 1 Urnenbeisetzung)                                 | 800,00 €   |
| - eine Wiesengrabstätte, je Grabstelle für 2 Belegungen (1 Erdbeisetzung und 1 Urnenbeisetzung oder 2 Urnenbeisetzungen)          | 1.400,00 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr für   |            |
| a) eine Einzelwahlgrabstätte  | 20,00 €    |
| b) eine Doppelwahlgrabstätte  | 40,00 €    |
| c) jede weitere Grabstelle einer Wahlgrabstätte zu b)   | 20,00 €    |
| d) eine Urnenwahlgrabstätte   | 20,00 €    |
| e) - eine Wiesengrabstätte, je Grabstelle für 1 Belegung (1 Erdbeisetzung oder 1 Urnenbeisetzung)                                 | 32,00 €    |
| - eine Wiesengrabstätte, je Grabstelle für 2 Belegungen (1 Erdbeisetzung und 1 Urnenbeisetzung oder 2 Urnenbeisetzungen)          | 56,00 €    |
| f) Urnenwiesengrabstätten auf dem Baumurnenfeld (nur bei dem Ankauf eines Partnerplatzes)   | 32,00 €    |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Nr. 1 erhoben. |            |

### **III. Ausheben und Schließen der Gräber**

1. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.
2. Bei Grabstätten mit einer Grababdeckplatte muss diese bei einer weiteren Belegung von einer Fachfirma entfernt und nach der Grabschließung wieder aufgelegt werden. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen. Das gleiche gilt für die notwendige Entfernung von Grabeinfassungen oder Teile davon.

### **IV. Namenstafeln an dem Gedenkobelisk auf dem Baumurnenfeld**

Die Beauftragung der Beschaffung der Namenstafeln erfolgt durch die Ortsgemeinde. Im Vorfeld stimmen die Nutzungsberechtigten die Gestaltung der Namenstafeln direkt mit dem gewerblichen Unternehmen nach dem von der Ortsgemeinde vorgegebenen Muster ab.

Die Anbringung der Tafeln wird durch ein von der Friedhofsverwaltung beauftragtes gewerbliches Unternehmen ausgeführt. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

### **VI. Benutzung der Leichenhalle**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Für die Aufbewahrung                          |         |
| a) einer Leiche bis zu 5 Tagen                   | 80,00 € |
| für jeden weiteren Tag                           | 20,00 € |
| b) einer Urne in der Leichenhalle bis zu 5 Tagen | 50,00 € |
| für jeden weiteren Tag                           | 10,00 € |

### **VII. Verwaltungsgebühren**

Für die Prüfung und Genehmigung der Anträge zur Errichtung oder Veränderung von Grabmälern, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen	30,00 €
--	---------

## VIII. Abbau und Entsorgung von Grabanlagen

1. Reihengrabstätten und Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen	
1.1 Grabmal je Grabstelle	
1.1.1 bei Einzelgrabstellen	150,00 €
1.1.2 je weitere Grabstelle extra	100,00 €
1.2 Einfassung je Grabstelle	
1.2.1 bei Einzelgrabstellen	120,00 €
1.2.2 je weitere Grabstelle extra	80,00 €
1.3 Abdeckung je Grabstelle	
1.3.1 bei Einzelgrabstellen	50,00 €
1.3.2 je weitere Grabstelle extra	30,00 €
2. Urnengrabstätten	
2.1 Urnenwahlgrabstätten (für Grabmal, Abdeckung und Einfassung)	100,00 €
3. Kinderreihengrabstätten	80,00 €